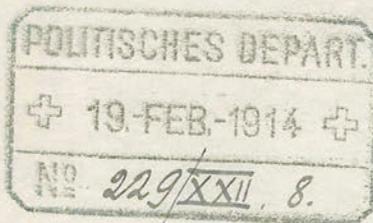


Prof. Dr. Max Huber



Wyden b. Ossingen (Kt. Zürich)

Zürich, 85 Mühlebachstr. 15. II. 1914

verb. an

An das h. Politische Departement der Schweiz. Eidgenossenschaft

B E R N

Herr Bundespräsident,

ich bestätige Ihnen dankend Ihre Zuschriften vom 12. und 14. dies. M.

1. Ihr Anerbieten, mir für die Vorbereitungsarbeiten für die III. Friedenskonferenz einen völkerrechtlich gebildeten jungen Juristen zur Verfügung zu stellen, kann mir natürlich nur sehr erwünscht sein. Durch eine solche Hilfskraft werde ich in den Stand gesetzt sein, die mir übertragene Aufgabe rascher zu bewältigen und ich zweifle auch nicht, dass ein Mann von den Qualifikationen des Herrn Lic. jur. Lardy die Arbeit auch sachlich fördern wird.

Da Ende dieser Woche das Semester schliesst, werde ich mich in allernächster Zeit an die Arbeiten für Ihr Departement machen und könnte deshalb voraussichtlich schon im Laufe des nächsten Monats Ihnen Vorschläge für die Beschäftigung der Hilfskraft machen.

Dass der von Ihnen in Aussicht genommene Jurist das Französische jedenfalls vollendet beherrscht, betrachte ich als einen grossen Vorteil, da ihm dann auch redaktionelle Aufgaben übertragen werden können.



*H. B. P. hat
H. Lardy geschrieben
18. II. 14.*

2. Mit dem grössten Interesse habe ich von der Note der amerikanischen Gesandtschaft betr. die internationale Vorbereitungskommission für die III. Friedenskonferenz Kenntnis genommen. Meines Erachtens kann sich die Schweiz zu diesem Schritte der Vereinigten Staaten gratulieren.

Wie Ihnen bekannt ist, hat Herr Minister Carlin selbst auf der II. Konferenz - meines Erinnerns in einer Sitzung der Ersten Delegierten, über welche kein Protokoll besteht - den Vorschlag gemacht, den Conseil Administratif der Cour Permanente im Haag mit den Funktionen des internationalen Vorbereitungsausschusses zu betrauen. Leider drang diese Anregung nicht durch, da die Mächte, welche in der Gerichtsorganisation für sich eine Vorzugsstellung beanspruchten, jedenfalls auch mit Bezug auf die Vorbereitungskommission dem Grundsatz der Staatengleichheit wenig freundlich gegenüberstanden und weil überhaupt gegen das Ende der Konferenz die Stimmung eine so schlechte war, dass wirklich positive Arbeit so gut wie unmöglich geworden.

Der Conseil Administratif, d.h. die im Haag akkreditierten Vertreter der Staaten, welche an den Konventionen von 1899/1907 betr. friedliche Erledigung von Streitigkeiten beteiligt sind, ist gewiss an sich nicht eine besonders geeignete Organisation für den gedachten Zweck. Das Kollegium ist zu gross und seine Glieder sind nicht mit Rücksicht auf die besondere Aufgabe gewählt. Indessen würden auch bei einer andern Zusammensetzung des Ausschusses die Personalverhältnisse nicht wesentlich anders sein. Für die Schweiz bietet die vorgeschlagene Lösung den besonderen Vorteil, dass sie durch Herrn Minister Carlin ^{vertreten ist}, der über die Erfahrungen der Konferenz

von 1907 verfügt und dem, als Doyen des diplomatischen Korps, von vornherein bei der Bildung von Ausschüssen eine gewisse Vorzugsstellung gesichert wäre.

Der Hauptvorteil der von der Schweiz ursprünglich ausgehenden und nun von den USA aufgenommenen Anregung liegt darin, dass hier der Grundsatz der Gleichheit der Staaten gewahrt ist, da dem Abkommen von 1899 schliesslich alle Staaten beigetreten sind und in ihm alle gleichberechtigt sind. Praktisch wichtig dabei ist aber, dass die Gleichberechtigung mehr nur eine formelle ist und die aus der Teilnahme aller Staaten sich ergebende Umständlichkeit der Geschäftsbehandlung dadurch beseitigt ist, dass doch wohl nur etwa die Hälfte aller Staaten - oder noch weniger - im Haag diplomatische Vertretungen unterhalten. Wie ich in meinem Berichte an Sie vom Februar letzten Jahres ausführte, war es das Auftreten der zahlreichen und z. T. äusserst geschwätzig und wichtig tuenden Vertreter der vielen lateinisch-amerikanischen und anderer exotischen Klein- und Mittelstaaten, welches die Frage der Abstufung einer Teilnahme der Staaten an internationalen Organisationen in Fluss gebracht hat.

Die Betrauung des Conseil Administratif mit den Funktionen eines Vorbereitungsausschusses erscheint mir als die einzige in absehbarer Zeit durchführbare Verwirklichung der "Recommendation" des Acte final von 1907. Bei jeder andern Lösung werden sich, mangels genügender Vorbereitung der Frage, sofort wegen der um das Gleichheitsproblem sich gruppierenden politischen und technischen Schwierigkeiten die grössten Hemmungen geltend machen. Ohne einen

Vorbereitungsausschuss ist ein erspriessliches Funktionieren der Konferenz aber ausgeschlossen.

Ueber die Abgrenzung der Befugnisse des Vorbereitungskomitees werde ich Ihnen ,gemäss dem von Ihnen am 9. Dez. gutgeheissenen Arbeitsprogramm vom 27. Nov. 1913, im Laufe der nächsten Wochen einen Bericht unterbreiten.

3. Dem Carhegie- Endowment werde ich, wenn Sie mir nicht Gegenteiliges berichten, gemäss einliegender Briefkopie antworten.

4. Ich bin auf nächsten Samstag Nachmittag, 21. crt. zu einer Besprechung in das Departement des Innern beschieden. Sofern Sie wünschen sollten, dass ich wegen irgend einer Angelegenheit bei Ihnen vorspreche, könnte ich schon Samstag Vormittag nach Bern kommen.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

Max Huber